

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 189 “ Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 29.06.2022

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 189****„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“****- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 189

„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“

wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan mit dem Fachbeitrag: Belange der Umwelt sowie die Fachgutachten zum Artenschutz (ASP I), zum Verkehr und die Baugrundvoruntersuchung mit der ergänzenden Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom **25. Juli 2022 bis einschließlich 29. August 2022** im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt.

Montag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	8:00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12.30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12.30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom 25. Juli bis einschließlich 29. August 2022 zusätzlich unter

<https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bauleitplanung/Bebauungsplaene-im-verfahren.html>

in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

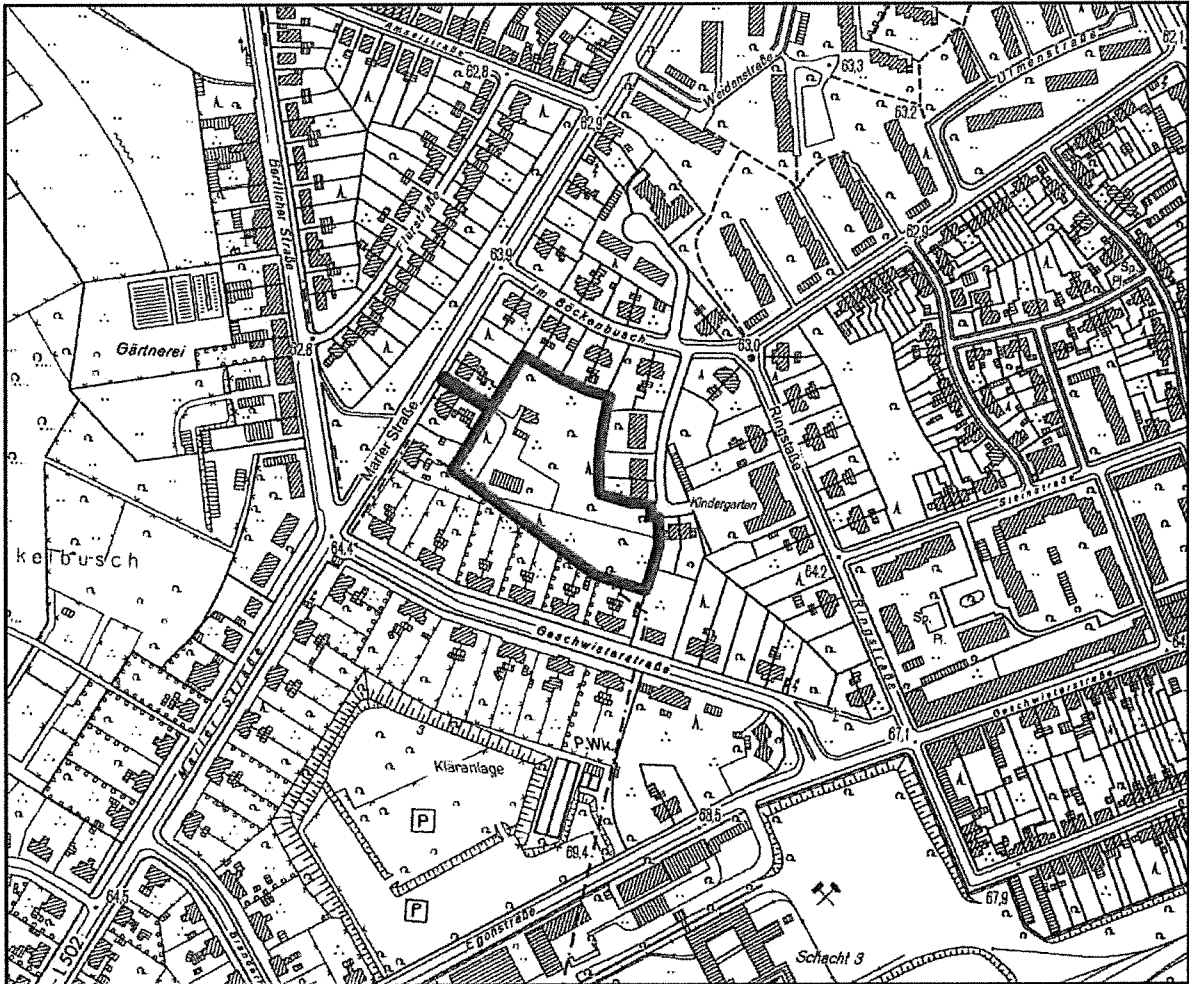
Herten, den 29.06.2022

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 189**„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“**

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich****Gemarkung: Herten****Flur: 129****Flurstücke: 425, 449**

Bebauungsplan Nr. 189

„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen
<p>A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, Artenschutzprüfung (ASP 1) • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Baugrundvoruntersuchungen, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2018 • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Ergänzende Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2022 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2019: Untere Bodenschutzbehörde: Ein während des Betriebs der ehemaligen Zeche und Kokerei Westerholt eingetretener Grundwasserschaden ist bekannt. Obwohl eine Sanierung auf dem Gelände selbst bereits stattgefunden hat, befinden sich noch Schadstoffe im Grundwasser, die auch weiter ausgetragen werden. Das Ausmaß dieser Verunreinigung wird derzeit erkundet. Bis belastbare Ergebnisse vorliegen, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser nicht als Brauchwasser genutzt werden sollte. Untere Naturschutzbehörde: Im Vorgriff auf die Planung ist der Baumbestand mit Ausnahme einiger randständiger Bäume beseitigt worden. Hier haben massive Eingriffe stattgefunden, deren ökologische Auswirkungen nicht mehr nachzuvollziehen sind. Es ist aber mindestens von einem wesentlichen und artenschutzrechtlich bedeutsamen Potentialverlust auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde

	<p>geht davon aus, dass dieser Aspekt im verfahren mit dem Regionalforstamt geklärt wird.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Kann das Vorhaben noch nicht beurteilen. Sie verweist auf das Wasserhaushaltsgesetz § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Im Böckenbusch“ in Herten, Stand Mai 2022, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum • Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 11.12.2019: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen. • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagswasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten. <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagswasser ortsnah versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Naturschutzbeirat im Kreis Recklinghausen vom 13.12.2019: Gegen eine maßvolle Bebauung des Blockinnenbereiches bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer noch durchzuführenden Artenschutzprüfung.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, Artenschutzprüfung (ASP 1)
C)Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1

	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Baugrundvoruntersuchungen, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2018 <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Ergänzende Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2022 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2019: <p>Untere Bodenschutzbehörde: Ein während des Betriebs der ehemaligen Zeche und Kokerei Westerholt eingetretener Grundwasserschaden ist bekannt. Obwohl eine Sanierung auf dem Gelände selbst bereits stattgefunden hat, befinden sich noch Schadstoffe im Grundwasser, die auch weiter ausgetragen werden. Das Ausmaß dieser Verunreinigung wird derzeit erkundet. Bis belastbare Ergebnisse vorliegen, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser nicht als Brauchwasser genutzt werden sollte.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Im Vorgriff auf die Planung ist der Baumbestand mit Ausnahme einiger randständiger Bäume beseitigt worden. Hier haben massive Eingriffe stattgefunden, deren ökologische Auswirkungen nicht mehr nachzuvollziehen sind. Es ist aber mindestens von einem wesentlichen und artenschutzrechtlich bedeutsamen Potentialverlust auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass dieser Aspekt im verfahren mit dem Regionalforstamt geklärt wird.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Kann das Vorhaben noch nicht beurteilen. Sie verweist auf das Wasserhaushaltsgesetz § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung.</p> • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlag-
--	--

	<p>wasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagwasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten.</p> <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagwasser ortsnah versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Im Böckenbusch“ in Herten, Stand Mai 2022, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 15.11.2019: Keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte, in den Bebauungsplan einen Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden aufnehmen.
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagwasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen

	<p>möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagwasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten.</p> <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagwasser ortsnah versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p>
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der gesetzlichen Vorgaben bei der Bebauung des Grundstücks zu berücksichtigen.
G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Schutzgebiete und Schutzobjekte sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Ebenso kommen auch keine hochwertigen oder hoch empfindlichen Schutzgutausprägungen vor. Eine Gefährdung für Mensch und andere Schutzgüter ist nicht gegeben.